

Beschl-Nr. 2013-01-16/14

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum: 18.01.2013

Der Studierenderrat der Universität Bremen hat in seiner 5ten Sitzung am 16. Januar 2013 folgenden

**Präsidium
des Studierenderrats**David Ahrens
Marei Neitsch
Kevin Kyburz

Beschluss

gefasst:

1. Allgemeines

Um die Präsenz studentischer Presse an der Universität zu erhöhen, schlägt der AStA vor, Publikationen, die von Studierenden für Studierende herausgegeben werden, finanziell zu fördern. Die Unterstützung soll sich dabei nicht auf politische Publikationen beschränken. Um dem Ideal einer freien Presse Rechnung zu tragen, soll jeder Redaktion die Möglichkeit geboten werden, eine inhaltlich bedingungslose Basisausgabe zu publizieren. Erst nach Erscheinen einer solchen kann gegen eine weitere Förderung im SR Einspruch erhoben werden. Die Herstellung soll ausschließlich in der AStA-Druckerei erfolgen.

2. Anspruch auf Förderung

- Möchte eine Redaktion die Förderung in Anspruch nehmen, genügt ein formloser Antrag an das Referat für Transparenz und Öffentlichkeit.
- Die Antragstellung ist jederzeit möglich. Ist das Jahresbudget bereits ausgeschöpft, wird eine Warteliste erstellt, die maßgeblich für die Förderung in der folgenden Förderungsperiode ist.
- Allgemein gilt, dass der Eingang des formlosen Antrags entscheidet, wenn zu viele Anträge gestellt werden.
- Ab drei Monate vor Ablauf der zwölfmonatigen Förderungsperiode kann ein formloser Folgeantrag gestellt werden. Publikationen, die bereits in der Vergangenheit gefördert wurden, werden nicht bevorzugt behandelt, wenn die Förderungsnachfrage das

c/o AStA der Uni Bremen
Bibliotheksstraße 3
28359 BremenTelefon: 0421-218-69733
Fax: 0421-218-69734
E-Mail: studrat@uni-bremen.de
Internet: www.sr.uni-bremen.de

- bestehende Budget des Projekts überschreitet und nicht alle Redaktionen gefördert werden können.
- Die Bezeichnung „Redaktion“ umfasst auch Einzelpersonen. Förderungsbedingung einer Redaktion ist lediglich die Beteiligung von Studierenden der Universität Bremen an der zu fördernden Publikation.
 - Im Anschluss an den formlosen Antrag wird ein Gesprächstermin zwischen der Redaktion, dem Referat und der Druckerei vereinbart werden, um offene Fragen und technische Aspekte des Drucks zu klären.
 - Die Abwicklung des tatsächlichen Drucks findet dann zwischen der Redaktion und der AStA-Druckerei statt.

3. Umfang der Förderung

- Der AStA stellt ein Jahresbudget von 10.000 Euro zur Verfügung.
- Jede Redaktion erhält die Möglichkeit, ein Förderungsvolumen von höchstens tausend Euro im Verlauf von zwölf Monaten ab Antragstellung durch die AStA-Druckerei umzusetzen. Das Nicht-Ausnutzen des Förderungsvolumens in einer vergangenen Förderungsperiode berechtigt nicht dazu, die offene Förderungssumme in die nächste Förderungsperiode zu übertragen.
- Zwischen dem formlosen Antrag an das Referat für Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit und dem Druck der Basisausgabe dürfen höchstens neunzig Tage vergehen. Das gilt auch für Folgeanträge. Dies soll verhindern, dass Gelder durch Förderungswünsche beansprucht aber nicht in der Druckerei umgesetzt werden und andere Redaktionen aufgrund der Etatbegrenzung der Förderung nicht zum Zuge kommen.
- Überschreitet eine Redaktion die Frist von neunzig Tagen, kann erneut ein formloser Antrag gestellt werden.
- Die Förderungssumme darf ausschließlich für die Inanspruchnahme der Dienste der AStA-Druckerei verwendet werden und wird weder vollständig noch in Teilen ausbezahlt.
- Die Basisausgabe darf einen Kostenumfang von 250 Euro höchstens um zehn Prozent über- oder unterschreiten. So wird sichergestellt, dass eine ausreichende Verbreitung der Publikation auf dem Campus und eine erste Meinungsbildung über die Publikationen erfolgen kann und Studierende ggf. die Möglichkeit besitzen, gegen die weitere Förderung beim SR Einspruch zu erheben (siehe weiter unten). Die Verpflichtung, eine Basisausgabe mit vorgegebenem Budget zu drucken, fällt für Redaktionen bei Folgeanträgen weg.
- Die Kosten der Basisausgabe werden vom Publikationsbudget abgezogen.
- Es steht jeder Redaktion frei, über die Förderungssumme hinaus Aufträge an die AStA-Druckerei zu erteilen. Das gilt auch für die Basisausgabe, sofern der Wunsch von Seiten der jeweiligen

Redaktion besteht, die maximal mögliche Förderung zu übersteigen.
Über die Förderungssumme hinausgehende Kosten sind von der
Redaktion zu übernehmen.

4. Beendigung der Förderung

Die Förderung endet automatisch, wenn ...

- ... das Förderungsvolumen ausgeschöpft ist.
- ... die Förderungsperiode beendet ist und kein Folgeantrag gestellt wurde bzw. die Budgetgrenze des Projekts bereits erreicht ist.
- ... exklusive Basisausgabe bereits drei Druckaufträge in einer Förderungsperiode vergeben wurden.

Desweiteren besitzen alle Studierenden das Recht, vor dem SR die Beendigung der Förderung einer Redaktion/Publikation zu fordern, frühestens jedoch nach Erscheinen der Basisausgabe. Der/die Antragsteller_in muss eine schriftliche Begründung für seinen/ ihren Antrag einreichen. Werden für eine Ausgabe einer Publikation mehrere Anträge gestellt, werden diese in der SR-Sitzung zusammengefasst. Die Begründungen werden einzeln behandelt. Der SR muss mit einer Zweidrittelmehrheit für die Beendigung der Förderung stimmen, damit der Antrag wirksam und die Förderung dauerhaft eingestellt wird. Der SR verpflichtet sich, einer Beendigung der Förderung nur zuzustimmen, wenn die Förderung unvereinbar mit der Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft ist oder wesentliche Verpflichtungen der Redaktionen (siehe unten) gebrochen wurden.

Alle Publikationen sind verpflichtet, die folgende Erklärung im Impressum abzudrucken: „Die Materialkosten und der Druck dieser Publikation werden aus Studierendenbeiträgen gefördert. Mehr Informationen findest du unter <http://sr.uni-bremen.de/wiki/Presseförderung>.“

5. Gestaltungsrichtlinien

Um zu verhindern, dass der journalistische und Magazincharakter der Publikationen durch den Druck von Flyern oder ähnlichem verloren geht, müssen folgende Gestaltungsrichtlinien eingehalten werden.

- Gefördert wird grundsätzlich nur, was technisch in der AStA-Druckerei umsetzbar ist.
- Die zur Verfügung stehende Summe exklusive der Basisausgabe darf in höchstens drei verschiedenen Druckaufträgen umgesetzt werden.
- Eine einzelne Ausgabe einer Publikation darf den Rahmen von zwei beidseitig bedruckten Bögen im Format DIN A3 nicht unterschreiten und 25 beidseitig bedruckte Bögen im Format DIN A3 nicht überschreiten (bei anderen Formaten entsprechend).

6. Verpflichtungen der Redaktionen

- Die Redaktion verpflichtet sich, keine menschenverachtenden und diskriminierenden Inhalte zu publizieren.
- Die Redaktion darf keine Zuwendungen für die konkrete Umsetzung bestimmter Inhalte jedweder Art erhalten, das meint insbesondere Werbung, deren Abdruck generell, auch ohne den Erhalt von Zuwendungen, untersagt ist.
- Mindestens 75 Prozent der gedruckten Auflage müssen den Studierenden auf dem Campus zugänglich gemacht werden.
- Die Redaktion ist für alle Inhalte, den Verbleib und die eventuelle Entsorgung ihrer Publikation alleine zuständig und verantwortlich.
- Die Redaktion gibt der Verfassten Studierendenschaft mit dem Druckauftrag einer Publikation das Recht diese entweder digital zur Verfügung zu stellen oder stellt als Redaktion sicher, dass uneingeschränkt Zugang zu den Publikationen besteht. Sollte die Redaktion die Verantwortung für die Verfügbarkeit übernehmen, so ist auf der SR-Seite der Zugang zu dokumentieren. Der AStA archiviert alle Publikationen.